

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DEUREX Micro Technologies GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Verkaufsbedingungen des Lieferanten (Auftragnehmer) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Schriftwechsel

Sämtliche Schriftstücke müssen unsere komplette Bestellnummer sowie das Bestelldatum enthalten.

§ 3 Bestellung / Auftragsbestätigung

Durch die DEUREX Micro Technologies GmbH erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie auf dem Bestellformular der DEUREX Micro Technologies GmbH erteilt werden. Aufträge sind durch den Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

Mündliche und fernmündliche Bestellungen sowie sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Liefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der DEUREX Micro Technologies GmbH.

Der Bestellung der DEUREX Micro Technologies GmbH beigefügte Zeichnungen u.ä. werden Grundlage des Vertrages.

§ 4 Liefertermin

Der Bestellung liegt der vereinbarte Liefertermin zugrunde. Die in der Bestellung benannte Lieferzeit läuft dabei vom Datum der Bestellung an.

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Lieferzeit verpflichtet. Hält er die Lieferzeit nicht ein, so gerät er in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Die DEUREX Micro Technologies GmbH ist im Falle des Lieferverzugs berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag des Verzugs, höchstens 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe muss sich der Auftraggeber noch nicht bei der Abnahme vorbehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlussrechnung geltend machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Sobald der Auftragnehmer annehmen kann, dass ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig möglich ist, hat er dies unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung der DEUREX Micro Technologies GmbH anzuzeigen.

Bei Überschreitung der Lieferfristen infolge höherer Gewalt können wir die Leistung zu einem späteren Termin zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten.

Teillieferungen werden von der DEUREX Micro Technologies GmbH nur akzeptiert, wenn diese vereinbart wurden. Teilrechnungen für nicht vereinbarte Teillieferungen werden erst nach kompletter Auslieferung fällig.

§ 5 Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist und keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt. Die Lieferung hat den im Bestellschreiben angegebenen Bedingungen sowie den jeweils geltenden gesetzlichen behördlichen technischen Vorschriften, sowie den Vorgaben der einschlägigen Fachverbände zu entsprechen. Die bestellte Menge (Gewicht, Stück, Länge, Flächeninhalt, Rauminhalt, etc) ist genau einzuhalten. Der Auftragnehmer übernimmt auch für die von seinen Unterlieferanten gelieferten Teile die gleiche Gewährleistung.

Die Mängelanzeige im Rahmen der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen beim Auftragnehmer eingeht.

Ist der Nacherfüllungsversuch des Auftragnehmers fehlgeschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine durch den Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ist die DEUREX Micro Technologies GmbH ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen nebst eines angemessenen Vorschusses vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen. Daneben bleibt das Recht auf Rücktritt und Ersatz des weitergehenden Schadens unberührt. Dieses Selbstvornahmerecht gilt nicht, wenn der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt war.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

§ 6 Versand; Zurückbehaltungsrecht

In allen Versandpapieren (Frachtbrief, Ladeschein, Postpaketabschnitt, etc.) sind die kompletten Bestellnummern mit Bestelldatum anzuführen.

Frachtbriefe u.ä. müssen den Vermerk: „Empfänger telefonisch benachrichtigen“ enthalten. Jeder Sendung ist ein Packzettel (Versandanzeige) beizufügen, auf dem die Art des Versandes (frei oder unfrei aufgegeben), Einzelgewichte, zumindest aber das Gesamtgewicht und der Gegenstand jeder Position, aufzuführen ist.

Versandanzeigen sind in dreifacher Ausfertigung mit den vorgenannten Angaben unverzüglich nach Versand per Post zuzustellen. Jede Bestellung ist geschlossen und vollständig auszuführen.

Teillieferungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Jede Teillieferung ist in der Versandanzeige ausdrücklich als Teillieferung zu kennzeichnen. Die letzte Lieferung muss den Vermerk „Schlusslieferung“ enthalten.

Bei Waggonladungen ist die bahnamtliche Leer- und Vollverwiegung des Waggons zu veranlassen. Eine Vollverwiegung unter Angabe des am Waggon angeschriebenen Leergewichtes ist nicht ausreichend.

Bei Selbstabholung der Lieferung wird ein Rollgeld nicht anerkannt.

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen sind die Versand- und Verzollungsvorschriften mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin bei der Transportabteilung der DEUREX Micro Technologies GmbH anzufordern.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

§ 7 Transportrisiko

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers.

§ 8 Rechnungsstellung

Die Rechnung ist nach Lieferung in dreifacher Ausfertigung, unter genauer Angabe der Bestell- und Kommissionsnummer sowie der einzelnen Positionsnummern, an die DEUREX Micro Technologies GmbH zu senden. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, sowie Abnahmedokumente, Atteste, etc. nicht mitgeliefert, so gelten die Rechnungen bis zur Klarstellung bzw. Vervollständigung durch den Auftragnehmer als nicht gestellt. Das gleiche gilt sinngemäß für Lieferscheine und Versandanzeigen.

Etwaige Mehrleistungen und Lieferungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

§ 9 Zahlung; Aufrechnung

Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt nach Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach Wahl des Auftraggebers. Bei Annahme einer verfrühten Lieferung gilt der vereinbarte Termin als Lieferdatum.

Eine Abtretung der Forderungen gegen die DEUREX Micro Technologies GmbH ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Unberührt hiervon bleiben branchenübliche und wirksam vereinbarte Eigentumsvorbehalte einschließlich ihrer Verlängerungsformen.

Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegen uns zustehende Forderungen ist nur zulässig, soweit mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d.h. schriftlich anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 10 Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Ware geht mit der Übernahme durch die DEUREX Micro Technologies GmbH auf diese über.

§ 11 Patentverletzung

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Transport der Gegenstände Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

§ 12 Abnahme

Die Kosten für die technische Abnahme/Inspektion sowie eventuell anfallende amtliche Prüfungen sind im Vertragspreis enthalten, die persönlichen Kosten der Beauftragten der DEUREX Micro Technologies GmbH werden von ihr getragen.

Werden Wiederholungsprüfungen erforderlich, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gehen die persönlichen Kosten der DEUREX Micro Technologies GmbH und ihrer Beauftragten sowie der Endkunden der DEUREX Micro Technologies GmbH zu Lasten des Auftragnehmers.

Eine technische Abnahme/Inspektion durch die DEUREX Micro Technologies GmbH und/oder deren Beauftragten entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen. Insbesondere sind die vorstehend genannten technischen Abnahmen/Inspektionen keine Abnahme im Rechtssinne (§ 640 BGB); sie haben daher keine Bedeutung für Gefahrübergang, Erfüllung und Beginn der Gewährleistungszeit.

Empfangsquittungen gelten vorbehaltlich einer nachträglichen Überprüfung der Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

§ 13 Unterlagen und Modelle

Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, usw., die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, bleiben Eigentum der DEUREX Micro Technologies GmbH und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die DEUREX Micro Technologies GmbH behält sich das Recht auf Eigentum und das gewerbliche Schutzrecht an allen dem Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor.

§ 14 Unfallverhütungsvorschriften

Zur Verhütung von Arbeitsunfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen zu beachten.

§ 15 Übertragung des Liefervertrages

Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die geschuldete Hauptleistungspflicht nicht durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen.

§ 16 Verrechnungsklauseln

Die DEUREX Micro Technologies GmbH ist berechtigt, sämtliche eigenen Forderungen, die ihr gegen den Auftragnehmer oder einen zu dessen Firmenverbund gehörenden Unternehmen zustehen, mit Gegenforderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen die DEUREX Micro Technologies GmbH zustehen.

Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Fälligkeit der beiderseitigen Forderungen verschieden ist oder wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Wechseln vereinbart wurde. Bei unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auf den Saldo.

§ 17 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Ort, an den die Materialien auf Weisung der DEUREX Micro Technologies GmbH gesandt werden oder an dem die Montage/Leistung stattfindet.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Halle (Saale). Der DEUREX Micro Technologies GmbH bleibt es vorbehalten auch dort Klage zu erheben, wo für den Auftragnehmer ein Gerichtsstand gesetzlich begründet ist.

§ 18 Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die für den Vertragsabschluß und/oder die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere in Dateien gespeichert und/oder aus Dateien an Dritte innerhalb des Unternehmens übermittelt werden.

§ 19 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist, auch wenn der Auftragnehmer nicht seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Erfüllungsort im Ausland liegt, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf wird hiermit ausgeschlossen.